

Allgemeine Bedingungen für die Lieferung von Eisen und Stahlerzeugnissen usw. - ALBIF 2000

Grundsätzliches

- 1) Diese Bedingungen sind integrierter Bestandteil aller vom Verkäufer getroffenen Vereinbarungen über den Verkauf von Waren. Abweichende Bedingungen, die vom Käufer in der Bestellung oder in anderer Weise angegeben werden, sind gegenstandslos. Änderungen oder Zusätze zu diesen Bedingungen sind nur in Form von schriftlichen Vereinbarungen zwischen Verkäufer und Käufer gültig.
- 2) Sofern keine anderen Angaben vorliegen, haben schriftliche Angebote eine Gültigkeit von 14 Tagen nach ihrem Ausstellungsdatum.
- 3) Wurden Angebot, Bestellung oder Auftragsbestätigung schriftlich vorgenommen, sind den Vertrag ergänzende Vereinbarungen erst dann bindend, wenn sie schriftlich bestätigt wurden.

Lieferung

- 4) Wurde eine Lieferbedingung vereinbart, ist diese gemäß den INCOTERMS auszulegen, die bei Abschluss des Vertrages gegolten haben. Wurde keine Lieferbedingung vereinbart, gilt die Lieferung „ab Werk“.
- 5) Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist der Verkäufer bei Lieferung von Gütern, die er nicht im Lager hat, zu Mehr- oder Minderlieferung gemäß den in Schweden allgemeinen, branchenüblichen Gepflogenheiten in Bezug auf derartige Güter befugt.

Produktinformationen etc.

- 6) In Produktinformationen oder Preislisten vorkommende Angaben sind nur dann verbindlich, wenn im Vertrag ausdrücklich auf dieselben verwiesen wird. Der Verkäufer ist nur dann dafür verantwortlich, dass die Ware sich für den jeweiligen Zweck eignet, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
- 7) Sofern nicht anderes vereinbart wurde, sind gelieferte Muster als Typenmuster zu betrachten; für die vollständige Übereinstimmung der gelieferten Ware mit den Mustern wird keine Gewähr geleistet.

Zeichnungen und technische Unterlagen

- 8) Sämtliche Zeichnungen und technischen Unterlagen, die einer der Vertragspartner dem anderen aushändigt, bleiben das Eigentum des ersten und dürfen von dem anderen Partner nicht in unbefugter Weise verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.

Prüfung

- 9) Vor Lieferung der Ware hat der Verkäufer seinerseits zu prüfen, ob sie die vereinbarten Anforderungen erfüllt. Die Kosten jeglicher vom Käufer nach Vertragsabschluss angeforderten Prüfung und Dokumentation in Bezug auf die Ware sind vom Käufer zu tragen, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Aus Absatz 17 geht hervor dass der Käufer die Ware nach dem Empfang zu prüfen hat.

Lieferzeit

- 10) Ist als Lieferzeit ein bestimmter Zeitraum angegeben, so ist derselbe vom Tage des Vertragsabschlusses an zu rechnen.

Lieferverspätung

- 11) Stellt der Verkäufer oder der Käufer fest, dass er den vereinbarten Termin der Lieferung oder Lieferannahme nicht einhalten kann, oder erweist sich eine Verspätung als wahrscheinlich, so hat er den anderen Partner unverzüglich zu verständigen (Verspätungsanzeige) und dabei den erwarteten Zeitpunkt für die Erfüllung der Lieferung anzugeben.
- 12) Wird die angekündigte oder eingetretene Verspätung der Lieferung (Teillieferung) durch den Verkäufer verursacht und bedingt die Verspätung, was dem Verkäufer verständlich ist oder sein sollte, einen wesentlichen Nachteil für den Käufer, ist

letzterer zur Aufhebung des Vertrages in bezug auf die verspätete Warenlieferung durch schriftliche Mitteilung berechtigt. Falls der Verkäufer eine Verspätung mitgeteilt hat, so hat der Käufer sein Recht zur Vertragsaufhebung innerhalb von zehn Tagen ab Empfang der Mitteilung auszuüben; anderenfalls ist der in der Mitteilung angegebene Zeitpunkt als neuer vereinbarter Liefertermin zu betrachten. Sofern keine Mitteilung gemacht wird, hat die Vertragsaufhebung innerhalb von zehn Tagen nach dem vereinbarten Liefertermin zu erfolgen.

- 13) Wird die angekündigte oder eingetretene Verspätung der Lieferung (Teillieferung) durch den Käufer verursacht, so ist der Verkäufer zur Verlängerung der Lieferzeit um einen Zeitraum befugt, welcher angesichts der Umstände angemessen ist. Verursacht die Verspätung, was dem Käufer verständlich ist oder sein sollte, einen wesentlichen Nachteil für den Verkäufer, kann letzterer den Vertrag in Bezug auf die verspätete Warenlieferung durch schriftliche Mitteilung kündigen. Falls der Käufer die Verspätung mitgeteilt hat, so hat der Verkäufer sein Recht zur Vertragsaufhebung innerhalb von zehn Tagen ab Empfang der Mitteilung auszuüben. Sofern keine Mitteilung gemacht wird, hat die Vertragsaufhebung innerhalb von zehn Tagen nach dem vereinbarten Liefertermin zu erfolgen.
- 14) Falls die Lieferung nicht zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann und dies auf den Käufer zurückzuführen ist, ist letzterer gleichwohl verpflichtet, jedwede Zahlung zu leisten, als ob die betreffende Ware geliefert worden wäre. Der Verkäufer hat die Lagerung der Ware auf Kosten und Risiko des Käufers zu veranlassen. Auf Wunsch des Käufers hat der Verkäufer die Ware auf Kosten des Käufers zu versichern.
- 15) Wenn verspätete Waren in solchem Zusammenhang mit bereits gelieferten oder zu einem späterem Zeitpunkt zu liefernden Waren stehen, dass dem zur Vertragsaufhebung berechtigten Partner ein wesentlicher Nachteil daraus entstehen würde, den Kauf teilweise zu vollziehen, darf dieser den Vertrag in vollem Umfang aufheben.
- 16) Bei Lieferverspätung ist von dem Partner, der die Verspätung verursacht hat, nur in dem Umfang Schadensersatz zu leisten oder Vertragsstrafe zu bezahlen, wie von den Vertragspartnern schriftlich vereinbart wurde. Diese Einschränkung gilt jedoch nicht, wenn einer der Partner grob fahrlässig handelt.

Beanstandung

- 17) Nach Empfang der Ware hat der Käufer diese gemäß den Gepflogenheiten der üblichen Geschäftsgestaltung zu untersuchen. Mängel der Ware sind schriftlich unter genauer Angabe von Art und Umfang derselben zu beanstanden. Die Reklamation hat innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu erfolgen, nachdem der Käufer den Mangel erkannt hat oder hätte erkennen müssen. Die Haftung des Verkäufers beschränkt sich auf Mängel, die gemäß Vorstehendem innerhalb eines Jahres nach Lieferung beanstandet werden.
Mängel der Ware, die während ihrer Beförderung durch einen selbständigen Spediteur entstanden sind, müssen direkt beim Spediteur gemäß den für die Beförderung gültigen Bedingungen und, solange der Verkäufer das Risiko für die Ware trägt, auch beim Verkäufer gemäß vorstehendem Absatz beanstandet werden. Was vorstehend über Mängel der Ware vermerkt ist, gilt in zutreffendem Maße auch für Mängel bei der Menge.

Haftung des Verkäufers für Mängel der Ware oder der Menge

- 18) Falls die gelieferte Ware mit Mängeln behaftet ist, für die der Verkäufer haftet und die gemäß Absatz 17 beanstandet worden sind, so ist der Verkäufer verpflichtet, auf eigene Kosten und mit den Umständen angemessener Eile nach seiner Wahl, aber nach Beratung mit dem Käufer, entweder die Mängel zu beheben (z. B. durch Instandsetzung oder Umarbeitung) oder neue fehlerlose Ware im Austausch gegen die mangelhafte Ware zu liefern. Der Verkäufer trägt hierbei die anfallenden Transportkosten, hingegen aber nicht etwaige Demontage- und Montagekosten oder Bearbeitungskosten, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Falls der Verkäufer seinen Verpflichtungen gemäß vorstehendem Absatz nicht nachkommt, ist der Käufer nach schriftlicher Unterrichtung des Verkäufers befugt, ohne Zustimmung des letzteren die Mängel selber auf Kosten des Verkäufers zu beheben oder, wenn dies nicht möglich ist und die Mängel erheblich sind, hinsichtlich der mangelhaften Ware vom Vertrag zurückzutreten. Wenn mangelhafte Ware in einem solchen Zusammenhang mit bereits gelieferten oder zu einem späterem Zeitpunkt zu liefernden Waren steht, dass dem Käufer ein wesentlicher Nachteil daraus entstehen

würde, den Kauf teilweise zu vollziehen, darf der Vertrag in vollem Umfang aufgehoben werden.

Andere Gewährleistungsrechte als die die in diesen Bedingungen und im Vertrag ausdrücklich erwähnt sind können nicht geltend gemacht werden. Der Verkäufer haftet nicht für direkte oder indirekte Schäden oder Verluste aufgrund von Mängeln der Ware. Diese Einschränkung der Haftung des Verkäufers gilt jedoch nicht, wenn er sich grober Fahrlässigkeit schuldig gemacht hat. Was vorstehend über Mängel der Ware vermerkt ist, gilt in zutreffendem Maße auch für Mängel bei der Menge.

Haftungsausschluss (Höhere Gewalt)

19) Verkäufer und Käufer sind nicht berechtigt, den jeweils anderen Vertragspartner für Unterlassungen bei der Vertragserfüllung verantwortlich zu machen, wenn die Erfüllung des Vertrages durch Arbeitskonflikt oder Umstände, auf welche der jeweilige Partner keinen Einfluss hat, wie Krieg, Mobilmachung, politische Unruhen, staatliche Eingriffe verschiedener Art, Währungsbeschränkungen, Feuersbrunst, Naturereignisse, Energiemangel, Verkehrsstörungen, umfangreiche Betriebsstörungen oder erheblicher Ausschluss beim betreffenden Partner sowie mangelhafte Leistungen von Zulieferern aufgrund von indiesem Absatz genannten Umständen, in wesentlichem Ausmaß erschwert wird. Unterlassen die Partner die unverzügliche schriftliche Benachrichtigung des jeweils anderen Partners über das Eintreffen derartiger Umstände, so entfällt das Recht zur Geltendmachung des Haftungsausschlusses aufgrund dieser Umstände.

Führt ein Umstand vorstehend bezeichneter Art dazu, dass der Vertrag nicht innerhalb einer angemessenen Frist erfüllt werden kann, so sind die Partner berechtigt, in Bezug auf den unerfüllten Teil durch schriftliche Mitteilung vom Vertrag zurückzutreten. Hebt in einem solchen Fall der Käufer den Vertrag auf, so hat der Verkäufer Anspruch auf Zahlung derjenigen Kosten, die ihm bei der Erfüllung der Lieferung bis zum Zeitpunkt der Vertragsaufhebung entstanden sind, mit Ausnahme der Teile, die er im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit anderweitig nutzbar machen kann.

Verletzung von Rechten Dritter

20) Bei Lieferung gemäß Zeichnungen, Modellen oder anderen Vorbildern, die vom Käufer zur Verfügung gestellt werden, oder gemäß Analysenvorschriften oder Beschreibungen, die derselbe erteilt, hat der Käufer den Verkäufer in Bezug auf etwaige Verletzung von Rechten Dritter, z. B. Patentrechte, Gebrauchsmuster oder Warenzeichen, schadlos zu halten.

Werkzeuge und Modelle

21) Kosten für die Instandsetzung von dem Käufer gehörenden und sich beim Verkäufer befindenden Werkzeugen und Modellen aufgrund von Verschleiß oder anderen Ursachen, für die der Verkäufer nicht verantwortlich ist, sind vom Käufer zu tragen. Der Verkäufer haftet für die ordentliche Verwahrung derartiger Werkzeuge und Modelle während der vereinbarten Lieferzeit. Falls dieselben nach der Lieferzeit beim Verkäufer verbleiben, obliegt dem Verkäufer ihre Aufbewahrung auf Kosten des Käufers, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Jedwede Aufbewahrung erfolgt auf Risiko des Käufers.

Nach Ablauf von drei Jahren nach Durchführung der Lieferung ist der Verkäufer - nach schriftlicher Verständigung des Käufers - befugt, derartige Werkzeuge und Modelle auszumustern oder zurück zu senden, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Der Transport dieser Werkzeuge und Modelle erfolgt auf Kosten und Risiko des Käufers. Werkzeuge und Modelle haben dieselbe Einstufung wie andere, für die Fertigung erforderliche und dem Käufer gehörende Ausrüstung.

Stornierung

22) Der Käufer darf nicht ohne Genehmigung des Verkäufers vereinbarte Lieferungen stornieren.

Eigentumsvorbehalt

23) Der Verkäufer behält sich das Eigentumsrecht an den gelieferten Waren vor, bis diese vollständig bezahlt sind.

Bezahlung

- 24) Wenn der Käufer nicht rechtzeitig bezahlt, hat der Verkäufer vom Fälligkeitsdatum an Anspruch auf gesetzlich festgelegte Verzugszinsen.

Anzuwendendes Recht

- 25) Es gilt das Recht Schwedens unter Ausschluss des Gesetzes (1964:528) über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen und des Gesetzes (1987:822) über den Internationalen Kauf beweglicher Sachen.

Rechtsstreiten

- 26) Etwaige Rechtsstreite sind durch Schiedsgerichtsverfahren in Stockholm, Schweden, gemäss dem Gesetz über Schiedsverfahren zu entscheiden. Jeder der Vertragspartner darf jedoch eine Klage vor einem zuständigen, ordentlichen Gericht in Bezug auf fälliger und unstreitige Zahlungsverpflichtungen erheben.

Bestätigt am 16. 11. 1999 durch den Vorstand des Allgemeinen Vereins der Schwedischen Eisen- und Stahlindustrie.